Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/482

25. 05. 77

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Schaffung gemeinsamer Lagerkapazitäten für Erdöl und Erdölerzeugnisse in der Gemeinschaft

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Gründung von mit der Sicherstellung der Einlagerung von Erdöl und Erdölerzeugnissen beauftragten Stellen in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie die Finanzierung dieser Stellen

»EG-Dok. R/1103/77 (ENER 35)«

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Schaffung gemeinsamer Lagerkapazitäten für Erdöl und Erdölerzeugnisse in der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Richtlinie 68/414/EWG des Rates vom 20. Dezember 1968 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten [1]), geändert durch die Richtlinie 72/425/EWG vom 19. Dezember 1972 [2]), sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Vorräte zu halten in einer Höhe, die mindestens dem nach dem Tagesdurchschnitt errechneten Inlandsverbrauch von 90 Tagen entsprechen.

In den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind Lagerkapazitäten vorhanden, die nicht immer optimal genutzt werden; diese Lagerkapazitäten könnten besser genutzt werden, wenn sie gemeinsame Lagerkapazitäten bilden würden, die den Unternehmen der Mitgliedstaaten zugänglich wären, die nach den in Anwendung der obengenannten Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften zur Vorratshaltung verpflichtet sind.

Die Mengen, die ein auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässiges Unternehmen in einer auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates gelegenen gemeinsamen Lagerkapazität einlagern kann, dürfen ohne vorherige Zustimmung 20 v. H. der Pflichtvorräte dieses Unternehmens nicht überschreiten.

Die Mitgliedstaaten müssen die Aufsicht über die in den gemeinsamen Lagerkapazitäten eingelagerten Vorräte sicherstellen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Mitgliedstaaten gestatten den Unternehmen, die nach den in Anwendung der Richtlinie 68/414/EWG erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften verpflichtet sind, Vorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten, dieser Verpflichtung durch Vorratshaltung in gemeinsamen Lagerkapazitäten nachzukommen.
2. Als gemeinsame Lagerkapazitäten gelten die gemäß Artikel 2 als solche genehmigten und gemäß Artikel 3 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgegebenen Lagerkapazitäten.
3. Die gemeinsame Lagerkapazitäten sind den Unternehmen der Mitgliedstaaten ohne Unterschied zugänglich.
4. Die Bedingungen für die Benutzung der gemeinsamen Lagerkapazitäten werden von den Beteiligten vereinbart.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten ermächtigen die Unternehmen, die über Lagerkapazitäten verfügen, diese gänzlich oder zum Teil für einen bestimmten Zeitraum in gemeinsame Lagerkapazitäten umzuwandeln.
2. Ein Mitgliedstaat kann eine von einem Unternehmen beantragte Genehmigung nur dann verweigern, wenn die Umwandlung der Lagerkapazitäten in gemeinsame Lagerkapazitäten die Erfüllung der dem Mitgliedstaat aus der Richtlinie 68/414/EWG erwachsenen Verpflichtung zur Vorratshaltung gefährden würde. Die Entscheidungen, mit denen eine Genehmigung verweigert wird, müssen begründet werden.
3. In den Entscheidungen, mit denen die Bildung gemeinsamer Lagerkapazitäten genehmigt wird, werden deren Standort und Nutzungsdauer festgelegt.
4. Jede Entscheidung wird der Kommission mitgeteilt.

Artikel 3

Die Kommission gibt im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften die gemeinsamen Lagerkapazitäten unter Angabe ihres Standorts und ihrer Nutzungsdauer bekannt.

---

1) ABl. EG Nr. L 308 vom 23. Dezember 1968, S. 14
2) ABl. EG Nr. L 291 vom 28. Dezember 1972, S. 154

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1977 – 14 – 680 70 – E – En 23/77:

Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Mai 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Artikel 4

1. Will ein zur Vorratshaltung verpflichtetes Unternehmen in einer auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates gelegenen gemeinsamen Lagerkapazität mehr als 20 v. H. der Pflichtmenge an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen einlagern, so muß es vorher eine Genehmigung bei seiner Regierung beantragen, deren Entscheidung im Ablehnungsfalle zu begründen ist.

2. Jede Entscheidung wird der Kommission mitgeteilt.

Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten nehmen die Aufsicht über die Vorräte wahr, die in den gemeinsamen Lagerkapazitäten auf Rechnung von Unternehmen anderer Mitgliedstaaten eingelagert werden.

2. Sie teilen den betreffenden Mitgliedstaaten und der Kommission binnen 60 Tagen nach jedem Monatsende – aufgegliedert nach Mitgliedstaaten – die Mengen der dort eingelagerten Vorräte mit.

3. Die betroffenen Mitgliedstaaten können im gegenseitigen Einvernehmen den Rhythmus der durchzuführenden Bestandsentnahmen – im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 68/414/EWG – festsetzen, und zwar nach Beratung mit der Kommission.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten erlassen alle für die Anwendung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften spätestens bis ... Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von den getroffenen Maßnahmen in Kenntnis.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Begründung

Die Verpflichtung zur Lagerhaltung, die aus der Richtlinie vom 20. Dezember 1968 und aus der zu ihrer Änderung erlassenen Richtlinie vom 19. Dezember 1972 resultiert, bildet gegenwärtig, vor allem infolge der Erhöhung des Erdölpreises, eine beträchtliche finanzielle Belastung für die Unternehmen.

Die Gründung von Lagerhaltungsstellen in den Mitgliedstaaten – die durch die auf die Verbraucherpreise der betreffenden auf dem Binnenmarkt abgesetzten Produkte abgewälzten Abgaben finanziert werden – könnte zweifellos für die beteiligten Unternehmen die Belastung durch die Pflicht-Vorratshaltung vermindern.

Der Rat wird daher gebeten, den Text des beigefügten Richtlinienvorschlags zu genehmigen.

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Gründung von mit der Sicherstellung der Einlagerung von Erdöl und Erdölerzeugnissen beauftragten Stellen in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie die Finanzierung dieser Stellen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Richtlinie 68/414/EWG des Rates vom 20. Dezember 1968 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten [1]), geändert durch die Richtlinie 72/425/EWG vom 19. Dezember 1972 [2]), sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Vorräte zu halten in einer Höhe, die mindestens dem nach dem Tagesdurchschnitt errechneten Inlandsverbrauch von 90 Tagen entsprechen.

Die Lagerhaltung von Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen verursacht – vor allem wegen der Erhöhung der Erdölpreise – eine beträchtliche finanzielle Belastung für die Unternehmen, die nach den in Anwendung der obengenannten Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Bestimmungen der Bevorratungspflicht unterliegen.

Es muß die Möglichkeit bestehen, der Verpflichtung zur Lagerhaltung in jedem Mitgliedstaat gänzlich oder teilweise durch eine Stelle ohne Erwerbszweck nachzukommen, welche die Aufgabe hat, auf Rechnung der beteiligten Unternehmen die eigentliche Einlagerung und/oder die finanzielle Verwaltung dieser Einlagerung vorzunehmen.

Die Finanzierung der obengenannten Stellen muß durch Abgaben sichergestellt werden, welche die beteiligten Unternehmen nach Maßgabe der eingelagerten Mengen entrichten.

Die Höhe dieser Abgaben und die Kriterien für ihre Berechnung müssen vorher von den betreffenden Mitgliedstaaten genehmigt werden.

Die an den Stellen beteiligten Unternehmen müssen ermächtigt werden, diese Abgaben auf den Verbraucherpreis der betreffenden auf dem Binnenmarkt abgesetzten Erzeugnisse abzuwälzen.

Die Höhe und die Kriterien für die Berechnung der Abgaben müssen auf Gemeinschaftsebene harmonisiert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Mitgliedstaaten gestatten den Unternehmen, die aufgrund der in Anwendung der Richtlinie 68/414/EWG des Rates vom 20. Dezember 1968 erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften der Pflicht zur Lagerhaltung von Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen unterliegen, Lagerhaltungsstellen ohne Erwerbszweck mit den Maßnahmen im Zusammenhang mit dieser Lagerhaltung zu beauftragen.

2. Diese Stellen
   - besitzen eigene Rechtspersönlichkeit und finanzielle Autonomie,
   - können von den beteiligten Unternehmen beauftragt werden, gänzlich oder teilweise die eigentliche Einlagerung und/oder die finanzielle Verwaltung dieser Einlagerung zu übernehmen;
   - werden durch Abgaben finanziert, die ihre Mitglieder nach Maßgabe der von ihnen eingelagerten Vorräte entrichten.

3. Diese Abgaben sollen die Lagerhaltungskosten decken und werden für jede der in Artikel 3 der Richtlinie 68/414/EWG genannten Kategorien von Erzeugnissen einzeln festgelegt; sie müssen ebenso wie die Kriterien ihrer Berechnung vorher durch die betreffende Regierung genehmigt werden.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Abwälzung der in Artikel 1 genannten Abgabe auf den Verbraucherpreis der betreffenden auf dem Binnenmarkt abgesetzten Erdölerzeugnisse. Sie nehmen die Aufsicht über die von den Stellen erhobenen Abgaben wahr.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten und die Kommission beraten sich in regelmäßigen Zeitabständen, um die Höhe der Abgaben und die Kriterien für ihre Berechnung zu harmonisieren.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten erlassen alle für die Anwendung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis . . . Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von den getroffenen Maßnahmen in Kenntnis.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

---

[1]) ABl. EG Nr. L 308 vom 23. Dezember 1968, S. 14
[2]) ABl. EG Nr. L 291 vom 28. Dezember 1972, S. 154

Begründung

In der Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1968 (68/414/EWG) ist die Möglichkeit vorgesehen, im Rahmen besonderer zwischenstaatlicher Übereinkommen auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats Vorräte für Rechnung von Unternehmen anzulegen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben. Obwohl derartige Übereinkommen bestehen, werden die günstigsten Lagermöglichkeiten und die Überschußkapazitäten in der Gemeinschaft nicht immer optimal genutzt.

Mit der Schaffung gemeinsamer Lagerkapazitäten – die auf Gemeinschaftsebene registriert würden und den Unternehmen aller Mitgliedstaaten zugänglich wären – ließe sich diese Nutzung zweifellos verbessern.

Der Rat wird daher gebeten, den Text des beigefügten Richtlinienvorschlags zu genehmigen.